

# **BGer 8C 634/2018 vom 30. November 2018**

Bundesgericht, 2018-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_634\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_634_2018)

FR: TF 8C 634/2018 du 30 novembre 2018

IT: TF 8C 634/2018 del 30 novembre 2018

## **Regeste**

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Eine - für den Ausgang des Verfahrens entscheidende (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG) - vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann das Bundesgericht nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Befristung der vorinstanzlich zugesprochenen Viertelsrente vor Bundesrecht standhält. In Frage steht dabei, ob das kantonale Gericht hinsichtlich der von ihm angenommenen Verbesserung des Gesundheitszustandes ab Juli 2014 zu Recht auf das Gutachten des Instituts D. \_\_\_\_\_ abgestellt hat, das auch die Überwachungsergebnisse berücksichtigte.

### **E. 3**

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung des Rentenanspruchs massgeblichen Bestimmungen und Grundsätze und insbesondere auch die Rechtsprechung über die Verwertbarkeit von Überwachungsergebnissen ( BGE 143 I 377 ) zutreffend dargelegt.

### **E. 4**

Das kantonale Gericht stellte fest, dass aus rheumatologischer Sicht stets eine (lediglich qualitativ eingeschränkte) 100%ige Arbeitsfähigkeit für jede adaptierte und insbesondere auch die bisherige Tätigkeit bestanden habe. Hinsichtlich des psychischen Gesundheitszustandes ging es davon aus, dass nach der Begutachtung durch die MEDAS Ostschweiz im Februar 2009 bis zur Untersuchung im Institut D. \_\_\_\_\_ am 27. Juni 2014 (letztere ergangen unter zulässiger Verwertung der aus der Observation gewonnenen Erkenntnisse) eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 40 bis 50 % bestanden habe. Die leicht- bis mittelgradige depressive Episode bei einer rezidivierenden depressiven Störung auf dem Boden einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit selbstunsicher-vermeidenden, narzisstischen und histrionischen Anteilen habe sich vollständig zurückgebildet und begründe sowohl in der bisherigen wie auch in jeder anderen Tätigkeit keine Arbeitsunfähigkeit mehr. Ein Prozentvergleich ergab nach der Vorinstanz für die davor liegende Zeit einen Invaliditätsgrad von 45 % entsprechend dem durchschnittlichen Wert der Arbeitsfähigkeit.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Überwachungsergebnisse und insbesondere auch das Gutachten des Instituts D. \_\_\_\_\_ nicht verwertbar seien. Die Vorinstanz habe zu Unrecht einen Anfangsverdacht angenommen und er sei unzulässigerweise in privaten Räumen observiert worden. Es sei auch über den 30. Juni 2014 hinaus von einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit gemäss MEDAS-Gutachten auszugehen.

### **E. 5.2**

Praxismässig muss eine Observation objektiv geboten sein, das heisst, es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an den geäusserten gesundheitlichen Beschwerden oder der geltend gemachten Arbeitsunfähigkeit aufkommen lassen. Solche Anhaltspunkte können beispielsweise gegeben sein bei widersprüchlichem Verhalten der versicherten Person oder wenn Zweifel an der Redlichkeit derselben bestehen (eventuell durch Angaben und Beobachtungen Dritter), bei Inkonsistenzen anlässlich der medizinischen Untersuchung, Aggravation, Simulation oder Selbstschädigung und Ähnlichem ( BGE 137 I 327 E. 5.4.2.1 S. 332 f.; Urteil 8C\_195/2011 vom 15. Dezember 2011 E. 3.2, nicht publ. in: BGE 138 V 63 , aber in: SVR 2012 IV Nr. 31 S. 124). Das kantonale Gericht erachtete diese Voraussetzung als erfüllt, weil sich bei den medizinischen Abklärungen sowohl aus somatischer wie auch aus psychiatrischer Sicht verschiedentlich Inkonsistenzen gezeigt hätten. Insbesondere folgte es auch der Einschätzung des RAD vom 17. Januar 2014, wonach die massive Verschlechterung des psychischen Gesundheitszustandes trotz Therapie nicht nachvollziehbar sei. Inwiefern diese Feststellungen offensichtlich unrichtig sein sollen, wird nicht geltend gemacht. Dass die Vorinstanz einen Anfangsverdacht als gegeben erachtet hat, ist unter den gegebenen Umständen nicht bundesrechtswidrig.

### **E. 5.3**

Beweismaterial unterliegt rechtsprechungsgemäss einem absoluten Verwertungsverbot, wenn es im nicht öffentlich frei einsehbaren Raum zusammengetragen wurde ( BGE 143 I 377 E. 5.1.3 S. 386). Nach Würdigung des Überwachungsberichts vom 24. Februar 2014 stellte die Vorinstanz fest, dass der Beschwerdeführer namentlich dabei beobachtet worden sei, wie er Restaurants aufgesucht und Einkäufe getätigt habe. Die Verwertung der entsprechenden Überwachungsergebnisse ist nicht bundesrechtswidrig, denn Geschäfte und Restaurants gelten nach der Rechtsprechung grundsätzlich als öffentlich einsehbarer Raum (SVR 2018 UV Nr. 17 S. 58, 8C\_570/2016 E. 2.3; Urteil 8C\_515/2017 vom 20. Dezember 2017 E. 5.5 mit Hinweisen). Inwiefern sich hier eine andere Beurteilung rechtfertigte oder das Verwertungsverbot sonstwie verletzt worden wäre, ist nicht erkennbar.

### **E. 5.4**

Sichere Kenntnis des Sachverhalts konnte nach der Rechtsprechung erst die ärztliche Beurteilung des Observationsmaterials liefern ( BGE 137 I 327 E. 7.1 S. 337; SVR 2012 UV Nr. 17 S. 63, 8C\_434/2011 E. 4.2). Dass das kantonale Gericht für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers das unter Berücksichtigung der Überwachungsergebnisse erstattete Gutachten des Instituts D. \_\_\_\_\_ herangezogen hat, ist nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte, die gegen seine Beweiskraft sprächen, sind nicht erkennbar.

### **E. 6**

Da sich die Beschwerde insgesamt als offensichtlich unbegründet erweist, wird sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid erledigt.

#### **E. 7**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Gemäss Art. 64 Abs. 1 BGG wird einer Partei die unentgeltliche Rechtspflege nur gewährt, wenn sie bedürftig ist und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (zum Erfordernis der Nichtaussichtslosigkeit auch bei der unentgeltlichen Verbeiständung: Urteil 8C\_258/2009 vom 24. August 2009 E. 7 mit Hinweisen). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege kann zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ( BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.) nicht entsprochen werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.